

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 32

Freitag, 25.11.2022

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 106/BL Sitzung des ULV-Ausschusses, am Mittwoch, 30.11.2022, um 15 Uhr,
im Hermann-Beham-Saal
- 107/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses, am Montag, 05.12.2022, um 14 Uhr,
im Hermann-Beham-Saal
- 108/BL Sitzung des SFB-Ausschusses, am Mittwoch, 07.12.2022, um 15 Uhr,
im Hermann-Beham-Saal
- 109/BL Sitzung des LSV-Ausschusses, am Donnerstag, 08.12.2022, um 14 Uhr,
im Hermann-Beham-Saal
- 110/33 Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Ebersberg
- 111/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO); „Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 25.01.2019, Aktenzeichen 3305/2018, Umbau des Eingangsbereichs und Ausbau des Dachgeschosses im bestehenden Verwaltungsgebäude der Privatbrauerei Schweiger“ auf dem Grundstück Flurnr. 451 der Gemarkung Markt Schwaben
- 112/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO); Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Neubau Förderzentrum Schloss Zinneberg “ auf dem Grundstück Flurnr. 383 der Gemarkung Glonn



- 113/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO);
Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Errichtung einer Biogas-Anlage“ auf den
Grundstücken Flurnummern 730/1 730/2 731 der Gemarkung Hohenlinden



106/BL

**Landkreis Ebersberg
ULV-Ausschuss**

**15. Wahlperiode 2020-2026
22. Sitzung des ULV-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Mittwoch, 30.11.2022, um 15:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 **15:00 - 15:05** Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern

- TOP 2 **15:05 - 15:10** Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung

- TOP 3 **15:10 - 15:30** Klimaschutzmanagement; Digitaler Energienutzungsplan - Zwischenbericht

- TOP 4 **15:30 - 15:50** Klimaschutzmanagement; European Energy Award - Zwischenbericht

- TOP 5 **15:50 - 16:10** Energieagentur Ebersberg-München gGmbH; Aktion Zukunft Plus

- TOP 6 **16:10 - 16:35** Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Klimaschutzmanagement und Energieagentur Ebersberg-München gGmbH

- TOP 7 **16:35 - 16:55** MVV- Regionalbuslinien; Neuausschreibungen Linie 445, Linie 459 und Linie 463

- TOP 8 **16:55 - 17:10** MVV- Regionalbuslinien; Linienwegerweiterung im Rahmen der Ausschreibung der Linie 448

- TOP 9 **17:10 - 17:55** Kommunale Abfallwirtschaft, Einführung §2b Umsatzsteuergesetz

- TOP 10 **17:55 - 18:00** Bekanntgabe von Eilentscheidungen

- TOP 11 **18:00 - 18:05** Informationen und Bekanntgaben

- TOP 12 **18:05 - 18:10** Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung

- TOP 13 **18:10 - 18:15** Anfragen



107/BL

Landkreis Ebersberg **15. Wahlperiode 2020-2026**
Kreis- und Strategieausschuss **22. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Montag, 05.12.2022, um 14:00 Uhr
 im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 **14:00 - 14:05** Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern

- TOP 2 **14:05 - 14:10** Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung

- TOP 3 **14:10 - 15:10** Haushalt 2023; Beratung über den Haushalt 2023, Haushaltssatzung mit Haushaltsplanung, Investitionsplan und Finanzplanung 2024 bis 2026 - Zweite Lesung

- TOP 4 **15:10 - 15:15** Örtliche Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Ebersberg

- TOP 5 **15:15 - 15:20** Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Sondervermögens Kreisklinik Ebersberg

- TOP 6 **15:20 - 15:25** Jahresabschluss 2019; Erteilung der Entlastung

- TOP 7 **15:25 - 15:40** Gymnasium Poing, weiteres Vorgehen; Antrag der CSU-FDP Kreistagsfraktion vom 23.10.2022

- TOP 8 **15:40 - 16:10** Rückzahlung und Anpassung des Kassenkredites; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.11.2022

- TOP 9 **16:10 - 16:30** Verwaltungsgebäude an der Kolpingstraße; Ergebnisse der Arbeitsgruppe Verwaltungsgebäude Landratsamt (AG VgL)

- TOP 10 **16:30 - 16:35** Bekanntgabe von öffentlichen Spenden; 3. Abschnitt 2022

- TOP 11 **16:35 - 16:40** Bekanntgabe von Eilentscheidungen

- TOP 12 **16:40 - 16:45** Informationen und Bekanntgaben

- TOP 13 **16:45 - 16:50** Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung

- TOP 14 **16:50 - 16:55** Anfragen



108/BL

**Landkreis Ebersberg
SFB-Ausschuss**

**15. Wahlperiode 2020-2026
16. Sitzung des SFB-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Mittwoch, 07.12.2022, um 15:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 **15:00 - 15:05** Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern

- TOP 2 **15:05 - 15:10** Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung

- TOP 3 **15:10 - 15:35** Jahresbericht Bildung

- TOP 4 **15:35 - 16:10** Anpassung der Mietobergrenzen für den Landkreis Ebersberg zum 01.01.2023

- TOP 5 **16:10 - 16:20** Gymnasium Poing Raumkonzept;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.11.2022

- TOP 6 **16:20 - 16:25** Bekanntgabe von Eilentscheidungen

- TOP 7 **16:25 - 16:30** Informationen und Bekanntgaben

- TOP 8 **16:30 - 16:35** Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung

- TOP 9 **16:35 - 16:40** Anfragen

EAPL.0.14



109BL

**Landkreis Ebersberg
LSV-Ausschuss****15. Wahlperiode 2020-2026
21. Sitzung des LSV-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil****Sitzung**Donnerstag, 08.12.2022, um 14:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|--------|--------------------------|--|
| TOP 1 | 14:00 -
14:05 | Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern |
| TOP 2 | 14:05 -
14:10 | Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung |
| TOP 3 | 14:10 -
14:40 | Humboldt-Gymnasium Vaterstetten; Dreifachturnhalle weiteres Vorgehen |
| TOP 4 | 14:40 -
14:55 | Humboldt-Gymnasium Vaterstetten; Projektstandsbericht |
| TOP 5 | 14:55 -
15:10 | Dr.-Wintrich-Realschule Ebersberg; Projektstandsbericht |
| TOP 6 | 15:10 -
15:40 | Gymnasium Kirchseeon; Vorstellung Machbarkeitsstudie Erweiterung 5- oder 6-zügig |
| TOP 7 | 15:40 -
16:10 | Franz-Marc-Gymnasium Markt Schwaben und Lena-Christ-Realschule Markt Schwaben; Umstellung der Heizung auf Fernwärme |
| TOP 8 | 16:10 -
16:25 | Liegenschaften des Landkreises; Bericht über den Stand der Energieverbräuche und die Klimaschutzmaßnahmen an den kreiseigenen Liegenschaften |
| TOP 9 | 16:25 -
16:40 | Energiesparprogramm; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.09.2022 |
| TOP 10 | 16:40 -
16:50 | Wettbewerb "Kommunal? Digital!" des Bayerischen Digitalministeriums; Förderung der besten digitalen Lösungen - Sachstandsbericht |
| TOP 11 | 16:50 - | Bekanntgabe von Eilentscheidungen |



16:55

TOP 12 16:55 - Informationen und Bekanntgaben
17:00TOP 13 17:00 - Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
17:05TOP 14 17:05 - Anfragen
17:10

EAPL.0.14

110/33

An alle Geflügelhalter im Landkreis Ebersberg

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Ebersberg

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Ebersberg folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) im Landkreis Ebersberg bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass



-
- a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c) nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Ebersberg verboten.
 3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Ebersberg.
 4. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 5. Kosten werden nicht erhoben.



6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

G r ü n d e:

I.

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Nachdem sich die Geflügelpestsituation in Bayern über die Sommermonate hinweg beruhigt hatte, wurde am 28.10.2022 ein erster HPAI (hochpathogene aviäre Influenza/Geflügelpest) – Ausbruch in einer kleinen Hobby-Entenhaltung im Landkreis Miltenberg bestätigt. Seitdem gab es in Bayern insgesamt drei weitere Ausbrüche in Hobby-Geflügelhaltungen. Zusätzlich mussten in Bayern eine Reihe von Geflügelhaltungen amtlich auf HPAI untersucht werden, da diese über den Zukauf von Tieren Kontakt zu Ausbruchsbetrieben in Nordrhein-Westfalen hatten. Diese Untersuchungen verliefen bislang negativ.

In Norddeutschland kam das Geflügelpestgeschehen über die Sommermonate, anders als in früheren Jahren, nicht zum Erliegen. Seit Juni 2022 sind in Deutschland 294 neue Fälle von HPAI bei Wildvögeln festgestellt worden; überwiegend bei Koloniebrütern in den Küstenregionen (Seeschwalben, Möwen, Kormorane, Basstölpel) sowie bei Gänsen, Enten und Schwänen. Außerdem wurden seitdem 63 Ausbrüche von HPAI in Geflügelbeständen gemeldet, vorwiegend in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen, aber nun auch in Rheinland-Pfalz, Hessen und die vier genannten in Bayern. Als Einschleppungswege in die Betriebe wurden ermittelt: Zukauf von Geflügel, Kontakt zu Wildtieren und Infektion durch benachbartes Geflügel.

Aktuell treten Fälle von HPAI in großer Zahl bei Wildvögeln entlang der Nordsee- und Atlantikküste von Skandinavien bis nach Spanien auf. Zuletzt wurden vermehrt Fälle beim Nutzgeflügel in Frankreich, Italien und Ungarn gemeldet und erstmals auch in Österreich. Daher muss von einer großräumigen Seuchenlage in ganz Mitteleuropa ausgegangen werden, die auch Bayern betrifft. Das aktuelle Geflügelpest-Geschehen in Europa ist anders als in den Jahren zuvor nicht mehr an das Zugverhalten von Wildvögeln gebunden, sondern hat sich in der heimischen Vogelpopulation festgesetzt. Der herbstliche Vogelzug trägt zur weiteren Verbreitung der zirkulierenden Viren innerhalb der Wildvogelpopulation bei. Hierdurch hat sich das Risiko einer Ausbreitung von HPAI-Viren bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel erhöht. Hinzu kommen kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt begünstigen. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) kam in seiner zuletzt veröffentlichten Risikoeinschätzung vom 08.11.2022 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel für ganz Deutschland als hoch eingestuft werden muss.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Handel mit Lebendgeflügel ein erhebliches Risiko zur Verschleppung von HPAIV birgt.

II.

Die Anordnung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Das Landratsamt Ebersberg ist gemäß Art. 2 Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

**Zu Nr. 1 der Verfügung:**

Die Anordnung der Maßnahmen erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage der aktuellen zentralen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 16.11.2022 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern. Gemäß dieser aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit muss von einer großräumigen Seuchenlage ausgegangen werden, die auch Bayern betrifft. Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Haltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden.

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Norddeutschland sowie der Risikobewertung des LGL vom 16.11.2022 in welcher es davon ausgeht, dass die Geflügelpest in der heimischen Wildvogelpopulation bereits flächendeckend verbreitet ist, muss aktuell auch für Bayern von einem hohen Risiko des weiteren HPAIV-Eintrages in Nutz-/Hausgeflügelbestände bzw. Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ausgegangen werden. Durch die Mobilität klinisch gesunder Wasservögel z. B. bei der Futtersuche oder bei der Balz besteht ein zusätzliches Risiko für eine Einschleppung in Bestände von Haus- und Nutzgeflügel bzw. in Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung. Die Anordnung der unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Biosicherheitsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in Haltungen von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

Zu Nr. 2 der Verfügung:

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV und stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 16.11.2022 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern. Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das angeordnete Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, im Landkreis Ebersberg ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Zu Nr. 3 der Verfügung:

Das allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 16.11.2022 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern gem. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung mit Influenzaviren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt vor allem durch direkten



Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel bzw. in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung so weit wie möglich zu vermeiden, ist es aus tierseuchenfachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende „Hot-Spots“ dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 16.11.2022 davon ausgeht, dass das HPAI-Virus bereits flächendeckend in der Wildvogelpopulation in Bayern verbreitet ist.

III.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 S. 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N1 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

IV.

Die Kostenentscheidung in Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

V.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
in München,

Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

[Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:](#)



Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
3. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i. V. m § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
5. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Andreas Westphal
Regierungsdirektor



111/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: Ve-2022-3829 RAL) erlässt für das Bauvorhaben „**Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 25.01.2019, Aktenzeichen 3305/2018, Umbau des Eingangsbereichs und Ausbau des Dachgeschosses im bestehenden Verwaltungsgebäude der Privatbrauerei Schweiger**“ auf dem Grundstück Flurnr. 451 der Gemarkung Markt Schwaben folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend dem Baugenehmigungsbescheid vom 25.01.2019 verlängert.

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 5.

(Ziff. III. bis IV. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 17.11.2022

Petra Steinbach



112/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-4950) erlässt für das Bauvorhaben „**Neubau Förderzentrum Schloss Zinneberg** “ auf dem Grundstück Flurnr. 383 der Gemarkung Glonn folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

II. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:

- Grundriss Erdgeschoss vom 26.11.2021, eingegangen am 22.12.2021
- Grundriss Obergeschoss 1 vom 26.11.2021, eingegangen am 22.12.2021
- Grundriss Dachgeschoss vom Juli 2022, eingegangen am 25.07.2022
- Grundriss Speicher /Dachspitz vom 26.11.2021, eingegangen am 22.12.2021
- Ansichten Nord West vom Juli 2022, eingegangen am 25.07.2022
- Ansichten Süd Ost vom Juli 2022, eingegangen am 25.07.2022
- Lageplan vom Juli 2022, eingegangen am 25.07.2022
- Schnitt A-A,B-B, C-C vom Juli 2022, eingegangen am 25.07.2022
- Statikprüfbericht Nr. 01 vom 04.04.2022, Prüfnummer 22M104

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

(Ziff. II. bis V. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 2 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt



mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 23.11.2022

Michael Friedl

113/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-4629) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung einer Biogas-Anlage**“ auf den Grundstücken Flurnummern 730/1 730/2 731 der Gemarkung Hohenlinden folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

III. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan vom 25.06.2022
- Eingabeplan Grundrisse vom 25.06.2022
- Eingabeplan Schnitte vom 25.06.2022
- Eingabeplan Ansichten vom 25.06.2022
- EX-Schutzzonenplan vom 25.06.2022
- Abstandsflächenplan vom 07.03.2022
- Freiflächengestaltungsplan vom 07.03.2022
- Immissionsschutzrechtliches Gutachten vom 14.04.2022

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.

Es wurden Abweichungen von Art. 6 Abs. 3 und 5 BayBO erteilt.

(Ziff. II bis V nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:



- 3 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 22.11.2022

Regina Reithmeier